

## Reglement über die Weiterbildung an der HES-SO

*Das Rektorat der Fachhochschule Westschweiz*

gestützt auf die interkantonale Vereinbarung über die Fachhochschule Westschweiz (HES-SO) vom 26. Mai 2011,

*beschliesst:*

Anwendungsbereich **Art. 1** <sup>1</sup>Das vorliegende Reglement legt die Rahmenbestimmungen für die folgenden Weiterbildungsstudiengänge mit Zertifikatsabschluss an den Hochschulen der HES-SO fest:

- a) Certificate of Advanced Studies (CAS);
- b) Diploma of Advanced Studies (DAS);
- c) Weiterbildungsmasterdiplome;
  - Master of Advanced Studies (MAS);
  - Executive Master of Business Administration (EMBA).

<sup>2</sup>Die Fort- und Weiterbildungskurse ohne Zertifikatsabschluss (einzelne Tage, unbeschränkte Teilnahme, Teilnahmebestätigung) werden nicht durch die HES-SO geregelt.

Zulassung

**Art. 2** <sup>1</sup>Die Zulassung zu einer CAS/DAS/MAS/EMBA-Weiterbildung setzt einen Hochschulabschluss voraus (Bachelordiplom oder gleichwertig).

<sup>2</sup>Studierende, die über keinen Hochschulabschluss verfügen, können im Rahmen der in Absatz 3 beschriebenen Zulassung sur Dossier zu den Weiterbildungen zugelassen werden.

<sup>3</sup>Personen, die eine Zulassung sur Dossier durchlaufen, müssen ihre Befähigung zur Absolvierung der angestrebten Ausbildung bescheinigen, indem sie mindestens einen Lebenslauf, Bescheinigungen über die absolvierten Ausbildungen sowie Arbeitszeugnisse vorlegen. Die Studienreglemente können strengere Anforderungen vorsehen.

<sup>4</sup>Die Aufnahmekommission der Hochschule bearbeitet Dossiers, die gemäss Absatz 3 eingereicht wurden. Für Ausbildungen, die von mehreren Hochschulen getragen werden (gemeinsame Ausbildungen), ist die in dem Studienreglement eingesetzte Aufnahmekommission zuständig.

<sup>5</sup>Pro Jahrgang dürfen höchstens 40 % der Bewerber/innen im Rahmen einer Zulassung sur Dossier zugelassen werden. Die Hochschulen legen jährlich einen Bericht an das Rektorat der HES-SO (nachfolgend Rektorat) über die Zulassungsverfahren vor. Ausnahmegenehmigungen können vom Rektorat aufgrund von ordnungsgemäss begründeten Anträgen bei der Eröffnung eines Studiengangs erteilt werden.

<sup>6</sup>Die CAS/DAS/MAS/EMBA-Studienreglemente definieren die Zulassungsbedingungen und gegebenenfalls das koordinierte Verfahren für die Anerkennung früherer Studienleistungen und für Gleichwertigkeitserklärungen.

Immatrikulation und  
Einschreibung

**Art. 3** <sup>1</sup>Jede Person, die einen MAS- oder EMBA-Studiengang absolviert, wird immatrikuliert.

<sup>2</sup>Die Immatrikulation tritt am Tag des Ausbildungsbeginns in Kraft und berechtigt zu einem Studierendenausweis, auf dem die Gültigkeitsdauer vermerkt ist.

<sup>3</sup>Personen, die einen DAS- oder CAS-Lehrgang absolvieren, werden nicht immatrikuliert, sondern eingeschrieben.

<sup>4</sup>Die Immatrikulationen und Einschreibungen werden in IS-Academia gemäss dem Dokument „Guide pour le relevé des étudiant-e-s dans les programmes de formation continue de la HES-SO“ verwaltet.

<sup>5</sup>Im Falle einer gemeinsamen Ausbildung wird eine Hochschule als Verantwortliche für die Verwaltung der Zulassungen und der Einschreibungen/Immatrikulationen bestimmt.

Weiterbildungs-  
angebot

**Art. 4** <sup>1</sup>Das Weiterbildungsprogramm eines CAS/DAS/MAS/EMBA beruht auf einem Kompetenzprofil und sein Inhalt entspricht dem aktuellen wissenschaftlichen und praktischen Wissensstand.

<sup>2</sup>Die Weiterbildung berücksichtigt die Berufserfahrung, zieht den Ausbildungsbedarf der Gemeinschaft und die Erwartungen der Teilnehmer/innen sowie ihre Karrierepläne in Betracht; sie ermöglicht eine Weiterentwicklung der beruflichen Qualifikation.

<sup>3</sup>Der Weiterbildungsinhalt wird fortlaufend aktualisiert.

Evaluation und  
Genehmigung  
MAS/EMBA

**Art. 5** <sup>1</sup>Die Anträge auf Eröffnung neuer MAS/EMBA-Studiengänge folgen dem geltenden Verfahren der HES-SO.

<sup>2</sup>Jeder MAS/EMBA-Studiengang muss vom Rektorat genehmigt werden.

<sup>3</sup>Jeder in einem MAS/EMBA-Studiengang enthaltene CAS/DAS-Lehrgang muss vom Rektorat genehmigt werden.

<sup>4</sup>Die Genehmigung eines MAS/EMBA-Projekts stützt sich auf die Prüfung des Dossiers, das an das Rektorat übermittelt und auf der Grundlage der vom Rektorat zur Verfügung gestellten Dokumente für den Antrag auf Anerkennung eines MAS/EMBA-Studiengangs vorbereitet wurde.

<sup>5</sup>Jedes MAS/EMBA-Dossier beinhaltet eine Finanzplanung und ein Budget, in denen die externen und internen Finanzbeiträge des Studiengangs genau festgelegt sind.

<sup>6</sup>Jeder MAS/EMBA-Studiengang wird in dem Informationssystem AGP der HES-SO erfasst.

<sup>7</sup>Jeder MAS/EMBA-Studiengang wird einem Evaluationsverfahren unterzogen, das von einer externen Stelle durchgeführt wird.

<sup>8</sup>Das Rektorat veröffentlicht eine Liste der MAS- und EMBA-Studiengänge.

Genehmigung  
DAS/CAS

**Art. 6** <sup>1</sup>Die Genehmigung von DAS/CAS-Lehrgängen ist Aufgabe der Hochschulen, bzw. der Fachbereiche im Falle einer gemeinsamen Ausbildung. Sie legen das Verfahren fest und prüfen die Dossiers.

<sup>2</sup>Die Direktionen der Hochschulen eines Fachbereichs können im gegenseitigen Einvernehmen vereinbaren, den Bereichsrat mit der Genehmigung von DAS/CAS-Lehrgängen zu beauftragen.

<sup>3</sup>Das Rektorat veröffentlicht eine Liste der genehmigten DAS/CAS-Lehrgänge.

<sup>4</sup>Die Direktionen der Hochschulen bzw. der/die Bereichsleiter/in teilen ihre Entscheidungen dem Rektorat mindestens einmal pro Semester mit und fügen ein Dossier bei, welches das Studienreglement und das Merkblatt des Lehrgangs enthält.

Organisation und  
Prinzip der Weiter-  
bildung

**Art. 7** <sup>1</sup>Die Weiterbildung kann in Zusammenarbeit mit anderen Hochschulen und/oder Berufszweigen und -verbänden organisiert werden.

<sup>2</sup>Die Weiterbildung umfasst den Besuch von Vorlesungen sowie ein Selbststudium.

<sup>3</sup>Für den Abschluss eines CAS-Lehrgangs müssen mindestens 10 ECTS-Credits (European Credit Transfer System) erlangt werden.

<sup>4</sup>Für den Abschluss eines DAS-Lehrgangs müssen mindestens 30 ECTS-Credits erlangt werden.

<sup>5</sup>Für den Abschluss eines MAS/EMBA-Studiengangs müssen mindestens 60 ECTS-Credits erlangt werden.

<sup>6</sup>Ein MAS- oder EMBA-Studiengang kann aus DAS- und/oder CAS-Lehrgängen zusammengesetzt sein. Auf dem MAS- oder EMBA-Diplom müssen die DAS- und CAS-Lehrgänge aufgeführt sein, aus denen der MAS-Studiengang zusammengesetzt ist. Die Bezeichnung des Titels der DAS- und CAS-Lehrgänge, aus denen der MAS-Studiengang zusammengesetzt ist, unterscheidet sich vom MAS- oder EMBA-Titel.

<sup>7</sup>Ein DAS-Lehrgang kann aus CAS-Lehrgängen zusammengesetzt sein. Auf dem DAS-Diplom müssen die CAS-Lehrgänge aufgeführt sein, aus denen der DAS-Lehrgang zusammengesetzt ist. Die Bezeichnung der CAS-Lehrgänge, aus denen der DAS-Lehrgang zusammengesetzt ist, unterscheidet sich vom DAS-Titel.

<sup>8</sup>Unterscheidungen innerhalb der CAS- und DAS-Lehrgänge sowie der MAS- und EMBA-Studiengänge durch Optionen oder Vertiefungen sind unter der Voraussetzung möglich, dass die Einheitlichkeit des Kompetenzprofils gewährleistet ist.

Modulares  
Organisationsprinzip

**Art. 8** <sup>1</sup>Die Weiterbildung beruht auf einem Modulsystem mit ECTS-Credits gemäss dem europäischen System zur Anrechnung von Studienleistungen (European Credit Transfer and Accumulation System ECTS) sowie der Best Practice und den Empfehlungen der Konferenz der Fachhochschulen der Schweiz.

<sup>2</sup>Die Modalitäten für die Vergabe der Credits beruhen auf dem geltenden „ECTS-Handbuch für Benutzer“ der Europäischen Kommission.

<sup>3</sup>Für die Vergabe von Credits für jedes Modul werden berücksichtigt: Vorlesungen, Seminare, Praktika/Praxisausbildungsperioden, Projekte, Labors, die Masterarbeit sowie das Eigenstudium der Studierenden in Zusammenhang mit diesen Aktivitäten.

<sup>4</sup>Ein ECTS-Credit entspricht einem Arbeitsumfang von 25-30 Stunden der Studierenden.

<sup>5</sup>Jedes Modul wird in einem Modulbeschrieb beschrieben. Dieser wird in das Informationssystem der HES-SO aufgenommen.

<sup>6</sup>Die modulare Organisation muss den Übertrag und die Anerkennung früherer Studienleistungen ermöglichen, die an anderen Schulen erworben wurden.

<sup>7</sup>Die Anzahl der ECTS-Credits für jedes Modul ist eine ganze Zahl, die vor Beginn der Ausbildung festgelegt wird.

Studienreglemente

**Art. 9** <sup>1</sup>Die Studienreglemente der Weiterbildungsangebote werden von den Direktionen der Hochschulen verabschiedet und auf der Website der Hochschule veröffentlicht.

<sup>2</sup>Die Studienreglemente von gemeinsamen Ausbildungen werden von den Direktionen der betroffenen Hochschulen verabschiedet.

Masterarbeit  
MAS/EMBA

**Art. 10** <sup>1</sup>MAS/EMBA-Studien werden mit einer Masterarbeit abgeschlossen.

<sup>2</sup>Der für die Masterarbeit erforderliche Arbeitsumfang entspricht mindestens 10 ECTS-Credits und muss in dem Studienplan der Ausbildung ausdrücklich erwähnt werden.

Titel

**Art. 11** <sup>1</sup>Studierende, die ihre Weiterbildung erfolgreich abgeschlossen haben, erhalten einen der folgenden Titel:

- 1) Studiengang mit Zertifikatsabschluss: Certificate of Advanced Studies CAS HES-SO in [Bezeichnung der Vertiefungsrichtung];
- a) Studiengang mit Diplomabschluss: Diploma of Advanced Studies DAS HES-SO in [Bezeichnung der Vertiefungsrichtung];
- b) Studiengang mit dem Abschluss eines Weiterbildungsmasterdiploms:
  - Master of Advanced Studies HES-SO in [Bezeichnung der Vertiefungsrichtung];
  - Executive Master of Business Administration HES-SO.

<sup>2</sup>Der Titel EMBA kann nur für Programme verwendet werden, die auch den internationalen Qualitätskriterien entsprechen.

<sup>3</sup>Für Fort- und Weiterbildungskurse im Sinne von Art. 1 Abs. 2 des vorliegenden Reglements werden keine Titel verliehen. Eine Teilnahmebestätigung kann ausgestellt werden.

<sup>4</sup>Die verliehenen Titel entsprechen den Vorlagen der HES-SO.

<sup>5</sup>Bei Nichtbestehen einer Ausbildung innerhalb des EMBA-, MAS- oder DAS-Programms (unter der Voraussetzung, dass sie eine Zusammensetzung gemäss Art. 7 Abs. 7 oder 8 aufweist) können Studierende rückwirkend einen oder mehrere CAS/DAS-Titel erwerben, die zuvor als Bestandteile dieses Programms festgelegt wurden, sofern sie alle Module, die auf diese Titel vorbereiten, mit Erfolg absolviert haben. Gegebenenfalls entscheidet die Leitung des Programms ausdrücklich über die Erteilung des oder der gewährten Titel. Je nach dem Kompetenzprofil kann von Studierenden eine Zusatzarbeit verlangt werden. Falls diese Möglichkeiten nicht bestehen, können Studierende eine Bestätigung erhalten, in der die bestandenen Module und die erworbenen ECTS-Credits aufgeführt sind.

<sup>6</sup>Studierende, die sich zu einem höheren Programm mit einem bereits erworbenen niedrigeren Titel einschreiben, behalten den zuvor erworbenen Titel. In dem höheren Diplom werden der CAS- und/oder DAS-Lehrgang bzw. die CAS- und/oder DAS-Lehrgänge erwähnt, aus denen es sich zusammensetzt.

Exmatrikulation aus einem MAS/EMBA-Studiengang

**Art. 12** Studierende werden exmatrikuliert, wenn sie:

- a) ein MAS- oder EMBA-Diplom erhalten haben;
- b) auf Grund eines definitiven Nichtbestehens ausgeschlossen werden;
- c) infolge von Disziplinar massnahmen ausgeschlossen werden;
- d) die Vorlesungsgebühren und Beiträge an die Studienkosten nicht innerhalb der gegebenen Frist entrichtet haben;
- e) ihre Ausbildung abgebrochen haben.

Inhaber/innen eines Titels nach altem Recht (NDS und NDK)

**Art. 13** <sup>1</sup>Inhaber/innen eines Nachdiplomzertifikats FH (NDK) oder eines Diploms für ein Nachdiplomstudium FH (NDS), die sich zu einer Weiterbildung mit Zertifikatsabschluss in demselben Fachbereich einschreiben möchten, können ihre zuvor erworbenen ECTS-Credits gemäss einem Gleichwertigkeitsverfahren für maximal 2/3 der Ausbildung geltend machen. Gesuche um Anerkennung der Gleichwertigkeit werden evaluiert und für die Zulassung zum Programm bewilligt.

<sup>2</sup>Die automatische Umwandlung von NDK oder NDS in die Titel von CAS, DAS, MAS oder EMBA ist nicht zulässig.

Übergangsbestimmung

**Art. 14** Die Hochschulen passen ihre Studienreglemente an das vorliegende Reglement an, und zwar vor jeder neuen Eröffnung eines CAS/DAS/MAS- oder EMBA-Jahrgangs oder spätestens innerhalb einer Frist von einem Jahr ab dem Inkrafttreten des vorliegenden Reglements.

Inkrafttreten

**Art. 15** <sup>1</sup>Das vorliegende Reglement tritt zum 15. Juli 2014 in Kraft.

<sup>2</sup>Es hebt die Rahmenrichtlinien für die Weiterbildung an der HES-SO vom 9. Mai 2006 auf.

Dieses Reglement wurde mit dem Beschluss „R 2014/23/76“ vom Rektorat der HES-SO an seiner Sitzung vom 15. Juli 2014 verabschiedet.